OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-800650/2/JS**

Datum: **Linz, 12. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A__, vom 18.6.2025 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 20.5.2025, GZ: BHGM/924070062814/24, betreffend Zurückweisung eines Einspruches i. A. der Gewerbeordnung 1994

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 17.4.2025 wurde dem Beschwerdeführer eine Übertretung des § 366 Abs. 1 Z 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) vorgeworfen. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde gemäß § 366 Abs. 1 Einleitungssatz GewO 1994 eine Geldstrafe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 23 Stunden) über den Beschwerdeführer verhängt.

1.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 13.5.2025 Einspruch.

1.3. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 20.5.2025 wies die belangte Behörde den Einspruch des Beschwerdeführers gegen die Strafverfügung als verspätet zurück, da – zusammengefasst - dem Beschwerdeführer die Strafverfügung bereits am 23.4.2025 zugestellt und der Einspruch somit erst nach Ablauf der gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zweiwöchigen Einspruchsfrist erhoben worden sei.

1.4. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 18.6.2025 monierte der Beschwerdeführer, er habe innerhalb der 28 Tage nach Erhalt den Einspruch an die belangte Behörde geschickt.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Die mit RSb-Schreiben versendete Strafverfügung vom 17.4.2025 wurde dem Beschwerdeführer am 23.4.2025 postalisch ausgefolgt. In der Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung wurde der Beschwerdeführer wie folgt hingewiesen (Hervorhebungen im Original):

„[…]

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diese Strafverfügung **Einspruch** zu erheben.

Der Einspruch ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung der Strafverfügung schriftlich oder mündlich **bei uns einzubringen**.

[…]"

2.2. Mit Postaufgabe vom 15.5.2025 übermittelte der Beschwerdeführer seinen Einspruch vom 13.5.2025 gegen die Strafverfügung an die belangte Behörde.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde. Die Feststellungen gründen auf den darin erliegenden unbedenklichen Urkunden,

nämlich Strafverfügung samt postalischem Zustellnachweis (Punkt 2.1.) und Briefkuvert samt postalischem Aufgabestempel (Punkt 2.2.).

3.2. Die Parteien haben keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt. Die Durchführung einer Verhandlung konnte auch aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich unterbleiben, da der Sachverhalt aufgrund des vorgelegten Verfahrensaktes und des Beschwerdevorbringens feststeht und sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet (§ 44 Abs. 3 Z 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden.

4.2. Im Hinblick auf den angefochtenen Zurückweisungsbescheid vom 20.5.2025 ist Sache des Beschwerdeverfahrens lediglich die Frage, ob der Einspruch des Beschwerdeführers vom 13.5.2025 gegen die Strafverfügung zurecht als verspätet zurückgewiesen wurde. Zur Prüfung der Strafbarkeit selbst kam dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hingegen keine Zuständigkeit zu (vgl. VwGH 17.9.2021, Ra 2021/02/0175).

4.3. Nach der Bestimmung des § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen eine Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben. Auf diese zweiwöchige Einspruchsfrist wurde der Beschwerdeführer ausdrücklich in der Strafverfügung hingewiesen.

4.4. Die Einspruchsfrist begann mit der postalischen Zustellung der Strafverfügung am Mittwoch, 23.4.2025, zu laufen. Die zweiwöchige Einspruchsfrist endete damit am Mittwoch, 7.5.2025. Der erst am Donnerstag, 15.5.2025, postalisch übermittelte Einspruch erwies sich damit als verspätet.

4.5. Die Strafverfügung vom 17.4.2025 ist durch die nicht rechtzeitige Erhebung des Einspruchs vom 13.5.2025 gemäß § 49 Abs. 3 VStG bereits in Rechtskraft erwachsen. Der erhobene Einspruch wurde von der belangten Behörde zu Recht mit dem angefochtenen Bescheid zurückgewiesen (vgl. *Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3] § 49 Rz 3 [Stand 1.7.2023, rdb.at]).

4.6. Nur der bloßen Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass die Frist zur Erhebung einer Beschwerde – anderes als die zweiwöchige Frist zur Erhebung eines Einspruchs gegen eine Strafverfügung – gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG vier Wochen beträgt, worauf die belangte Behörde in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Zurückweisungsbescheids richtig hinweist. Es wäre Sache des Beschwerdeführers gewesen, den Einspruch - entsprechend dem in Fettdruck gehaltenen Hinweis in der Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung nach § 49 Abs. 1 VStG – fristgerecht binnen zwei Wochen zu erheben.

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack